

## **Allgemeine und besondere Beförderungsbedingungen**

(gemäß Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen in der jeweils gültigen Fassung)  
der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträgen auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen (Besondere Beförderungsbedingungen). Der Fahrgast erkennt mit Betreten des Fahrzeugs die Beförderungsbedingungen als rechtsverbindlich an. Sie werden Bestandteil des Beförderungsvertrages.

### **§ 2**

#### **Anspruch auf Beförderung**

Anspruch auf Beförderung besteht, so weit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und den darüber hinaus geltenden Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

### **§ 3**

#### **Von der Beförderung ausgeschlossene Personen**

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. So weit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
4. Personen, die auf Grund ihres Verhaltens als gewalttätig anzusehen sind.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

### **§ 4**

#### **Verhalten der Fahrgäste**

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

Beim Betreten des Fahrzeuges sind aus Sicherheitsgründen Rucksäcke, Schulranzen u. Ä. abzunehmen.

Bei Streitigkeiten bleiben - vorbehaltlich späterer Beschwerde - die Anordnungen des Fahrers bindend. Fahrgäste, welche den Anordnungen des Fahrers nicht entsprechen, können von der Fahrt ausgeschlossen werden.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen,
8. Speisen, welche zur Verunreinigung im Fahrzeug führen können (Speiseeis, Pommes Frites.....) zu verzehren
9. Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notbremse, Nothähne etc.) und Notrufeinrichtungen missbräuchlich zu benutzen,
10. Fahrzeuge zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. So weit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen. Während der gesamten Fahrt ist der Fahrgast selbst verpflichtet, für eine ausreichende Sicherheit des Kinderwagens zu sorgen.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 11, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; diese betragen mindestens 20,00 € - es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Bei Sachbeschädigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen werden die entstandenen Kosten zzgl. Verwaltungsgebühren in Rechnung gestellt.

Ist infolge der Verschmutzung eine sofortige Auswechslung des Wagens erforderlich, so sind neben den Reinigungsgebühren die Kosten für den Fahrzeugtausch in nachgewiesener Höhe zu zahlen.

(7) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und § 7 Absatz 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. So weit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmers zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,00 € zu zahlen.

## **§ 5**

### **Zuweisung von Wagen und Plätzen**

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

## **§ 6**

### **Beförderungsentgelte, Fahrausweise**

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte entsprechend den gültigen Tarifbestimmungen zu entrichten.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungstrecke unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Feld zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen. Ein entwerteter Fahrausweis ist nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Mehrfahrtenkarten sind nicht zu zertrennen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle das Fahrzeug verlassen hat.

(5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

(7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen.

Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

(8) Zeitfahrausweise sind unaufgefordert vorzuzeigen.

(9) Für in Verlust geratene Fahrausweise wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet.

(10) Wird der Verlust einer Zeitkarte im Ausbildungsverkehr, welche ausschließlich gemäß der Schulreformgesetze der Länder und der jeweils gültigen Fassungen der Kreistagsbeschlüsse der Landkreise zur Beförderung zwischen Wohnort und Schule ausgegeben werden, jedoch eindeutig nachgewiesen oder durch eine Bescheinigung der Schulleitung glaubhaft gemacht, wird ein Ersatzfahrausweis gegen Erhebung einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 € ausgestellt. Für verschlissene oder beschä-

digte Karten wird gegen Erhebung einer Bearbeitungsgebühr von 2,50 € ein neuer Fahrausweis ausgestellt. Der unbrauchbar gewordene Ausweis ist dem Unternehmen auszuhändigen.

(11) Der Fahrgast ist berechtigt, Einzelfahrscheine, welche nicht sichtbar vom Block oder dem Fahrscheindrucker entnommen wurden, zurückzuweisen.

## **§ 7**

### **Zahlungsmittel**

(1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 € bei Einzelfahrausweisen bzw. 10 € bei 4-Fahrten-Karten zu wechseln und Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) So weit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5 € bzw. 10 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, den Wechselgeldbetrag unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers oder beim Fahrpersonal einzulösen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzurechnen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung oder Gutschrift müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

## **§ 8**

### **Ungültige Fahrausweise**

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden ersatzlos eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
9. vom Fahrgast vervielfältigt wurden oder nur als Fotokopie vorgelegt werden
10. doppelt entwertet wurden, die Entwertungsmerkmale radiert, geändert oder in sonstiger Weise verfälscht oder manipuliert wurden, eine Fälschung nicht auszuschließen oder aus durch den Fahrgast zu vertretenden Gründen nicht mehr prüfbar ist, unrechtmäßig hergestellt oder erworben wurden.  
Hierfür wird kein Fahrgeld erstattet.

Manipulationen und Vervielfältigungen von Fahrausweisen werden zur Anzeige gebracht.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

(3) Die Kundenkarten zu Fahrausweisen sind nur gültig, wenn darauf Vor- und Familienname mit Tinte oder Kugelschreiber unterschriftlich vermerkt sind und ein Lichtbild angebracht ist. Wertscheine sind ebenfalls mit Vor- und Familienname zu unterschreiben.

Die Unterschrift ist auf Verlangen zu wiederholen, auch kann verlangt werden, dass der Reisende sich durch Personalausweis oder dergleichen ausweist.

## § 9

### Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder eine Mehrfahrtenkarte mit noch vorhandenen freien Fahrten auf einem Feld mehrfach entwertet hat,
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
5. angibt, unter die Mitnahmeregelung zu fallen und dies vom Inhaber des Fahrausweises bei der Fahrausweiskontrolle nicht bestätigt werden kann.

Eine Unterscheidung nach Vorsatz oder Fahrlässigkeit erfolgt nicht.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 40,00 € erheben.

Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

Muss der Betrag von der Verwaltung des Unternehmens eingezogen werden, ergibt sich zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 €. Für jede nachfolgende Mahnung ist eine weitere Gebühr von 2,50 € zu zahlen. Der Fahrgast ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen. Muss aus Gründen, wie Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes, zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Landes- bzw. Kommunalbehörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Gebühren vom Fahrgast zu tragen.

Das Verkehrsunternehmen behält sich das Recht vor, den Fahrausweis bis zur vollständigen Bezahlung einzubehalten.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen, nicht übertragbaren, persönlichen Zeitkarte war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

(5) Will der Fahrgast weiterfahren, ist ein neuer Fahrausweis erforderlich.

## § 10

### Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(3) Wird eine Zeitkarte (für jedermann; **9.00 Uhr-Ticket**; für Auszubildende – gilt nicht für Zeitkarten im Ausbildungsverkehr, welche unter das Schulreformgesetz fallen -) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung der erforderlichen Monats- und Wochenkartenbeträge und des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag (Montag bis Freitag) zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zu Grunde gelegt.

Bei einer Monatskarte im Abonnement wird innerhalb der Geltungsdauer eine Erstattung des Beförderungsentgelts nur im Falle einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 7 zusammenhängenden Tagen oder eine Bescheinigung des Krankenhauses vorgenommen. Für jeden Krankheitstag (Montag bis Freitag) wird 1/30 des dem Abonnement entsprechenden monatlichen Betrages erstattet. Für die letzten beiden Freifahrtsmonate erfolgt keine Rückerstattung. Wird eine Freizeitcard oder ein Job-Ticket nicht oder nur teilweise benutzt, so wird eine Rückerstattung des Beförderungsentgelts nur gewährt vor Inkrafttreten des Gültigkeitszeitmonats oder im Falle einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit, wobei diese vom Fahrausweisbesitzer durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses über den gesamten Gültigkeitsmonat nachgewiesen werden muss.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmers zu stellen.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

(7) Im Fall eines Aufrufs zur Tarifänderung werden im Vorverkauf erworbene Fahrausweise ungültig und innerhalb eines Monats vom Tag des Wirksamwerdens der

Tarifänderung an zurückgenommen. Teilgenutzte Mehrfahrtenkarten des auslaufenden Tarifes können bis Ende des Monats der Tarifänderung noch verwendet werden.

(8) Fahrgeld für verlorene oder für abhanden gekommene Fahrkarten wird nicht erstattet.

## **§ 11**

### **Beförderung von Sachen**

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen - insbesondere sperrige Gegenstände - werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn sich die eingesetzten Fahrzeuge hierfür eignen und dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Personen in Rollstühlen richtet sich nach den Vorschriften des Paragraphen 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

## **§ 12**

### **Beförderung von Tieren**

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist Paragraf 11 Absätze 1, 4 und 5 anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

(6) Der Fahrgast hat die von ihm mitgeführten Tiere selbst zu beaufsichtigen. Er haftet für jeden Schaden, der durch mitgeführte Tiere verursacht wird.

## **§ 13**

### **Fundsachen**

Fundsachen sind gemäß Paragraf 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch die Fundbüros des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts **in Höhe von einem Euro** für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

## **§ 14**

### **Haftung**

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Das Verkehrsunternehmen haftet nicht:

- für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.
- bei Nichtbefolgung von Anweisungen des Fahr- und Kontrollpersonals oder der Vorschriften des § 4 AllgBefBed.
- für den Verlust von Sachen bzw. Tieren, die der Fahrgast mit sich führt
- bei Schäden, verursacht durch von einem Fahrgast mit geführte Sachen und Tiere.

## **§ 15**

**- aufgehoben gemäß VOAllgBefBed -**

### **Gegenstand und Dauer der Verjährung**

Verjährungsansprüche aus dem Beförderungsvertrag regeln sich gemäß BGB §§ 194 ff.

## **§ 16**

### **Ausschluss von Ersatzansprüchen**

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Bei unvorhergesehenen Ereignissen und sich daraus ergebenden unabwendbaren Umständen ist der Unternehmer nicht zur Beförderung verpflichtet.

## **§ 17**

### **Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

## **Tarifbestimmungen**

### **1. Fahrpreise**

- Der Ermittlung der Fahrpreise liegen der Teilstreckenplan und die Fahrpreistabelle zu Grunde.
- Für die Fahrpreisberechnung ist jede Linie in etwa gleich lange Teilstrecken unterteilt.
- Der Fahrpreis ergibt sich für jede Fahrplanfahrt aus der Anzahl der Teilstrecken, die auf der Strecke zwischen der Fahrtantrittshaltestelle und der Zielhaltestelle befahren werden.
- Die Fahrpreise sind nach Teilstrecken degressiv gestaffelt.
- Liegen Fahrtantritts- als auch Zielhaltestelle in ein und derselben Teilstrecke, so wird der Fahrpreis für die erste Teilstrecke (Mindestbeförderungsentgelt) erhoben.
- Die Fahrpreise für Verbindungen, in denen auf Omnibusse einer anderen Linie umgestiegen werden muss, ergeben sich aus der Anzahl der befahrenen Teilstrecken je Fahrplanfahrt.
- Für Umsteiger im Stadtverkehr kommen 2 Teilstrecken zur Anrechnung.

### **2. Fahrausweise**

#### **2.1. Einzelfahrausweise ohne Ermäßigung**

- Fahrausweise für eine einfache Fahrt berechtigen zu einer Fahrt von der Fahrtantrittshaltestelle nach dem bei Lösung angegebenen Ziel am Lösungstag.
- Umsteigen (Benutzung von mind. 2 Fahrplanfahrten) auf einen anderen Omnibus ist nur zulässig, wenn die Zielhaltestelle mit dem Omnibus, mit dem die Fahrt angetreten wurde, nicht oder nur über Umwege erreicht wird. Der jeweils nächstfolgende Anschluss ist zu nutzen.
- Rückfahrten zum Ausgangspunkt und Rundfahrten sind nicht zulässig.
- Fahrausweise für eine einfache Fahrt berechtigen zur vorherigen Nutzung oder/und nachfolgenden Weiterfahrt im Stadtverkehr, welche je nach Bedarf über ein oder zwei Stadtzuschläge (Teilstrecken) ermöglicht werden. Für die Inanspruchnahme des Stadtzuschlages (Teilstrecke) gelten die Tarifbestimmungen gemäß Umsteiger.

#### **2.2. Unentgeltliche Beförderung und ermäßigte Einzelfahrausweise**

##### **2.2.1. Unentgeltliche Beförderung**

unentgeltlich befördert werden:

- . Kinder
- . Schwerbehinderte
- . Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte in Uniform

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, für die kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, die in Begleitung eines Fahrgastes sind, der in Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, je doch nicht mehr als 2 Kinder je Begleitperson, werden unentgeltlich befördert. Jedes weitere Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr hat den ermäßigten Einzelfahrpreis zu entrichten.
- Schwerbehinderte werden unentgeltlich befördert, wenn sie die Voraussetzungen der jeweils gültigen Fassung des Schwerbehindertengesetzes erfüllen und den entsprechend gekennzeichneten Ausweis mit einer gültigen Wertmarke unaufgefordert vorzeigen.
- Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte werden nur in Uniform unentgeltlich befördert, sofern eine Vereinbarung mit der Polizeidirektion der jeweiligen Region vorliegt (gilt nicht für Anwärter und Studenten).

#### 2.2.2. Ermäßigte Einzelfahrausweise

ermäßigte Einzelfahrausweise erhalten:

- . Kinder
- . Reisegruppen
- . Inhaber einer 4-Fahrten-Karte Erwachsener
- . Inhaber einer 4-Fahrten-Karte Kind

- Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr haben den ermäßigten Einzelfahrpreis zu entrichten.
- Ermäßigte Einzelfahrausweise für Kinder berechtigen zur vorherigen Nutzung oder/und nachfolgenden Weiterfahrt im Stadtverkehr, welche je nach Bedarf über einen oder zwei Stadtzuschläge (Teilstrecken) ermöglicht werden. Für die Inanspruchnahme des Stadtzuschlages gelten die Tarifbestimmungen gemäß Umsteiger.
- Rückfahrten zum Ausgangspunkt und Rundfahrten sind nicht zulässig.
- Der ermäßigte Einzelfahrpreis für Reisegruppen wird gewährt, wenn sich mindestens 10 Personen zu einem gemeinsamen Reisezweck und –ziel zusammengeschlossen haben. Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Beförderung mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fahrt angemeldet wurde und ohne zusätzliche Leistungen möglich ist.  
In der Gruppe mitreisende Kinder erhalten keine weitere Ermäßigung. Für den Stadtverkehr findet die Reisegruppenermäßigung keine Anwendung.
- Die 4-Fahrten-Karte Erwachsener berechtigt zu 4 Fahrten mit einem rabattierten Einzelfahrpreis. Vor jedem Fahrtantritt ist der Fahrausweis auf dem dafür vorgesehenen Feld zu entwerfen. Der Fahrausweis ist bei Trennung ungültig.

- Die 4-Fahrten-Karte Kind berechtigt zu 4 Fahrten mit dem ermäßigten Einzelfahrpreis Kind. Vor jedem Fahrtantritt ist der Fahrausweis auf dem dafür vorgesehenen Feld zu entwerfen. Der Fahrausweis ist bei Trennung ungültig.

### 2.3. Beförderung von Sachen und Tieren

- Gepäck, Kinderwagen und sonstige vom Fahrgast mitgeführte Gegenstände (Fahrräder, Ski, Schlitten) werden unentgeltlich befördert, sofern sie zur Beförderung geeignet und zugelassen sind. Für die Mitnahme von Tieren gilt ebenfalls die unentgeltliche Beförderung gemäß der Beförderungsbedingungen.

### 2.4. Zeitkarten

#### 2.4.1. Zeitkarten für jedermann

Zeitkarten für jedermann sind erhältlich als:

- . Wochenkarte (in der Kalenderwoche gültig)
- . Monatskarte (im Kalendermonat gültig)
- . Monatskarte im Abonnement (für 12 Kalendermonate gültig)
- . 9.00 Uhr-Ticket (im Kalendermonat werktags v. 9.00 bis 24.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig gültig).

- Zeitkarten für jedermann sind übertragbar und streckenbezogen. Die Ausgabe in nur eine Fahrtrichtung ist nicht möglich. Die Möglichkeit einer Ausgabe für die Benutzung unterschiedlicher Fahrstrecken je Fahrtrichtung besteht, sofern Start- und Zielhaltestelle identisch sind. Ergibt sich je Fahrtrichtung eine unterschiedliche Anzahl von Teilstrecken, so wird der Fahrpreis je Richtung halbiert. Die Summe der halben Preise ist der zu entrichtende Fahrpreis. Die Benutzung mehrerer Fahrtvarianten innerhalb der aufgedruckten Strecke ist möglich, sofern die Anzahl der Teilstrecken nicht überschritten wird. Sie berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes.
- Zeitkarten für jedermann berechtigen an Samstagen und Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen des jeweiligen Bundeslandes zur Mitnahme von einem Erwachsenen und 2 Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
- Zeitkarten für jedermann im Stadtverkehr sind nicht streckenbezogen, sondern als Netzkarte in dem jeweiligen Stadtverkehr zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer zu nutzen.
- Zeitkarten für jedermann berechtigen zur vorherigen oder/und nachfolgenden Weiterfahrt im Stadtverkehr, welche nach Bedarf mit je nur einem Stadtschlag (Teilstrecke) ermöglicht wird.
- Monatskarten sind auch im Abonnement erhältlich. Für das Abonnement ist Voraussetzung, dass die Verkehrsgesellschaft das jeweilige Beförderungsentgelt monatlich im Voraus erhält. Der Abonnent zahlt entsprechend der Teilstreckenanzahl den Preis der Monatskarte jedermann für 10 Monate und kann die Karte weitere zwei Monate unentgeltlich in Anspruch nehmen.

#### 2.4.2. Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind erhältlich als:

- . Wochenkarte für Auszubildende (in der Kalenderwoche gültig)
- . Monatskarte für Auszubildende (im Kalendermonat gültig)

- Die Anspruchsberechtigung für Zeitkarten im Ausbildungsverkehr ist vom Auszubildenden nachzuweisen.

- Zum Bezug von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind berechtigt:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;

2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- . allgemein bildender Schulen,
  - . berufsbildender Schulen,
  - . Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
  - . Akademien, Hochschulen

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen;

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37, Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifizierung für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten

- Angehörige der Bundeswehr sowie Zivildienstleistende haben keinen Anspruch auf ermäßigte Zeitkarten im Ausbildungsverkehr.
- Zeitkarten im Ausbildungsverkehr bestehen aus einer von der Verkehrsgesellschaft bestätigten Kundenkarte und einem dazugehörigen Monats- oder Wochenwertschein. Die Kundenkarten müssen vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber vollständig ausgefüllt und mit Vor- und Familiennamen unterschrieben werden. Auf dem dafür vorgesehenen Teil ist ein Lichtbild des Karteninhabers anzubringen. Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind personengebunden und nicht übertragbar. Sie werden streckenbezogen für die Fahrt zwischen Wohnort und Ausbildungsort entsprechend der sich ergebenden Anzahl der Teilstrecken ausgestellt. Die Ausgabe in nur eine Fahrtrichtung ist nicht möglich. Die Möglichkeit einer Ausgabe für die Benutzung unterschiedlicher Fahrstrecken je Fahrtrichtung besteht, sofern Start- und Zielhaltestelle identisch sind. Ergibt sich je Fahrtrichtung eine unterschiedliche Anzahl von Teilstrecken, so wird der Fahrpreis je Richtung halbiert. Die Summe der halben Preise ist der zu entrichtende Fahrpreis. Die Benutzung mehrerer Fahrtvarianten innerhalb der aufgedruckten Strecke ist möglich, sofern die Anzahl der Teilstrecken nicht überschritten wird. Zeitkarten im Ausbildungsverkehr berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes.
- Zeitkarten im Ausbildungsverkehr berechtigen zur vorherigen Nutzung oder/und nachfolgenden Weiterfahrt im Stadtverkehr, welche nach Bedarf mit je nur einem Stadtzuschlag (Teilstrecke) ermöglicht wird.
- Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind im Stadtverkehr nicht streckenbezogen, sondern als Netzkarte in dem jeweiligen Stadtverkehr zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer zu nutzen.

## 2.5. Freizeitcard

Die Freizeitcard erhalten alle Schüler der 1. - 12. Klasse der allgemein bildenden Schulen mit entsprechendem Berechtigungsnachweis. Sie ist nur im Zusammenhang mit einer von der Verkehrsgesellschaft bestätigten Kundenkarte und dem entsprechenden monatlichen Wertschein gültig.

Die Freizeitcard berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Gültigkeitszeitraumes im gesamten Liniennetz der Verkehrsgesellschaft zu folgenden Zeiten:

- . an Ferientagen, Feiertagen, Samstagen und Sonntagen des jeweiligen Bundeslandes ganztägig,
- . an Schultagen des jeweiligen Bundeslandes ab 15.00 Uhr

Die Freizeitcard ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Nutzung zu Ausbildungszwecken ist nicht statthaft.

## 2.6. Job-Ticket

Das Job-Ticket wird an Firmen, Behörden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts entsprechend vertraglicher Vereinbarung ausgegeben. Die Mindestabnahme muss für 50 % der Beschäftigten, jedoch nicht weniger als 50 Personen gewährleistet sein. Das Job-Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar.

Es berechtigt zur Nutzung als Netzkarte im gesamten Liniennetz der Verkehrsgesellschaft und an Samstagen und Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen zur Mitnahme von einem Erwachsenen und 2 Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

### 2.7. Einkauf-Ticket

Das Einkauf-Ticket wird an alle Händler über einen Gutschein im Wert von 0,50 € verkauft. Dieser Gutschein gilt nicht als Fahrausweis, sondern wird durch Abgabe beim Fahrpersonal bei allen Fahrausweisarten auf den Fahrpreis angerechnet. Die Abgabe mehrerer Gutscheine und deren Anrechnung auf den Fahrausweis ist ebenfalls möglich.

### 2.8 Tagesnetzkarte

Die Tagesnetzkarte ist für jedermann in allen Omnibussen der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH erhältlich. Sie ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Tagesnetzkarte ist nur am Lösungstag gültig und berechtigt an diesem Tag zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Liniennetz der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH.

### 2.9. Veranstaltung-Ticket

Für Sonderveranstaltungen (Stadtfeite, Rosenfest, Wiesenmarkt u. a.) gelten je Veranstaltungsdauer folgende Sondertickets

a) 1 Tag gültig 5,00 €

Das Veranstaltung-Ticket ist während der Gültigkeit auf allen Linien im jeweiligen Stadtverkehr, welche zum Veranstaltungsort hin oder/und zurück fahren sowie auf allen Linien, die den Stadtverkehr ergänzen, gültig. Der Inhaber des Veranstaltung-Tickets ist zu beliebig häufigen Fahrten und zur Mitnahme von einem Erwachsenen und 2 Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr berechtigt.

b) 1 Tag	gültig	7,50 €
2 Tage	gültig	9,50 €
3 - 4 Tage	gültig	11,50 €

Das jeweilige Veranstaltung-Ticket ist während der Gültigkeit auf allen Stadt- und Regionallinien, welche zum Veranstaltungsort hin oder/und zurück fahren, gültig. Des Weiteren gelten die Tarifbestimmungen gemäß Punkt a des Veranstaltung-Tickets.

## 3. Anerkennung von Fahrausweisen

Die Punkte 3.1 (Schülerferienticket) und 3.3 (Sonderangebot „Magdeburg und Umland-Tarif - MUM-Tarif) werden dem Punkt 4 Tarifkooperationen zugeordnet. Die Punkte 3.4 (Schönes-Wochenende-Ticket der DB AG) und 3.5 (Anerkennung von DB-Fahrausweisen auf der Linie VGS-438) entfallen.

## 4. Tarifkooperation

### 4.1 Schülerferienticket (SFT)

Das Ticket gilt bei Beteiligung der VGS während der jeweiligen Sommerferien des Landes Sachsen-Anhalt als Netzkarte und berechtigt zur landesweiten Nutzung von Omnibussen, Straßen- und Eisenbahnen entsprechend der jährlich festgelegten Tarifbestimmungen.

### 4.2 Sonderangebot „Magdeburg und Umland -Tarif“ (MUM-Tarif)

Das Sonderangebot „Magdeburger Umland“ (MUM) wird bei Beteiligung der VGS für folgende MUM-Zeitfahrausweise auf den Linien VGS-409, VGS-410, VGS-411 und VGS-413 sowie auf allen Linien im Stadtgebiet Aschersleben verkauft und anerkannt:

- . Wochenkarten (**gleitend eine Woche** gültig)
- . Monatskarten (**gleitend einen Monat** gültig)
- . ermäßigte Wochenkarten – für Azubis (**gleitend eine Woche** gültig)
- . ermäßigte Monatskarten – für Azubis (**gleitend einen Monat** gültig)

Des Weiteren ist das MUM-Ticket auch als Tageskarte, Kinder-Tageskarte und Abo-Monatskarte erhältlich. Für diese Fahrausweisangebote gibt es eine Anerkennung auf den o. g. Linien der VGS (kein Verkauf).

Das MUM-Tarifgebiet umfasst seit dem 01.04.2008:

- . Strecken der DB Regio AG und Veolia Verkehr GmbH im Geltungsbereich
- . Linienverkehr der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH
- . Buslinien der Kraftverkehrsgesellschaft Börde-Bus mbH
- . Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH
- . OhreBus Verkehrsgesellschaft mbH
- . Personennahverkehr GmbH Staßfurt
- . der Kreisverkehrsgesellschaft Bernburg – KVG mbH im Bedienegebiet Schönebeck
- . im nördlichen Teil des LK Anhalt-Zerbst Linien der Personennahverkehrsgesellschaft Anhalt-Zerbst mbH
- . ausgewählte Linien der Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH zwischen Gardelegen und Magdeburg

MUM-Wochen- und Monatskarten sowie Abo-Monatskarten werden an jedermann ausgegeben. Sie können auf jede Person übertragen werden. Monatskarten und Abo-Monatskarten MUM berechtigen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig und Montag bis Freitag von 19.00 bis 02.00 Uhr des Folgetages zur Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu drei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Ermäßigte MUM-Zeitkarten für Auszubildende sind nicht übertragbar. Die Anspruchsberechtigung für ermäßigte MUM-Zeitfahrausweise gilt analog den Zeitkarten im Ausbildungsverkehr der VGS.

Monatskarten gelten vom ersten Geltungstag an einen Monat, Wochenkarten eine Woche. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Tageskarten werden an jedermann ausgegeben. Kinder-Tageskarten gelten für Kinder vom 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Sie berechtigen innerhalb der angegebenen Quelle-Ziel-Verbindung zu beliebig häufigen Fahrten am Geltungstag bis 2.00 Uhr des Folgetages.

#### 4.3. Anerkennung von Zeitfahrausweisen

Eine Kooperationsvereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeitfahrausweisen mit benachbarten Verkehrsunternehmen besteht mit den Unternehmen:

- Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg- Querfurt mbH ) auch im
- Omnibusbetrieb Saalkreis GmbH ) MDV-Gebiet
- Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-, Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH
- Omnibusbetrieb Frank Ansehn, Bad Frankenhausen
- Q-Bus Nahverkehrsgesellschaft mbH
- Personennahverkehr GmbH Staßfurt
- Zelltho-Reisen GmbH
- Frank Weber, Busbetrieb Kelbra
- Bus- und Reiseunternehmen Desel-Touristik
- DB-AG auf der Kursbuchstrecke 592 Berga – Kelbra – Stolberg (VGS-Linie 495) für Zeitkarten für jedermann

Die gegenseitige Anerkennung der Fahrausweise mit der DB AG ist unbefristet gültig.

#### 4.4. Einheitliche Fahrpreise und Tarifbestimmungen

Eine erweiterte Kooperationsvereinbarung zur einheitlichen Fahrpreisgestaltung in der Region besteht mit den Unternehmen:

- Zelltho-Reisen GmbH
- Frank Weber, Busbetrieb Kelbra

#### 4.5. Sondertarife

Für die Linien 530 und 700 gilt ein Sondertarif.

**Folgende Änderungen/Ergänzungen ergeben sich (vorbehaltlich der Zustimmung der Genehmigungsbehörden) ab 01.09.2008:**

## **Allgemeine und besondere Beförderungsbedingungen**

### **§ 2 Anspruch auf Beförderung**

... erlassenen Rechtsvorschriften *und den darüber hinaus geltenden Rechtsvorschriften* eine Beförderungspflicht gegeben ist.

### **§ 4 Verhalten der Fahrgäste**

(6) ...Reinigungskosten erhoben; diese betragen mindestens *20,00 € - es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist,* weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

### **§ 7 Zahlungsmittel**

(1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 € *bei Einzelfahrausweisen bzw. 10 € bei 4-Fahrten-Karten* zu wechseln und Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) So weit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5€ *bzw. 10€* nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, den Wechselgeldbetrag unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers *oder beim Fahrpersonal einzulösen*....

### **§ 8 Ungültige Fahrausweise**

(1) ... *Hierfür wird kein* Fahrgeld erstattet.

### **§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt**

(2)... *Das Verkehrsunternehmen behält sich das Recht vor, den Fahrausweis bis zur vollständigen Bezahlung einzubehalten.*

## **Tarifbestimmungen**

### **1. Fahrpreise**

- Der Fahrpreis ergibt sich *im Regelfall* für jede Fahrplanfahrt aus der Anzahl der Teilstrecken, die auf der Strecke zwischen der Fahrtantrittshaltestelle und der Zielhaltestelle befahren werden.

### **2.9. Veranstaltungsticket**

a) 1 Tag gültig *5,00 €*  
...hin oder/und zurück fahren *sowie auf allen Linien, die den Stadtverkehr ergänzen, ...*

b) 1 Tag gültig *7,50 €*  
2 Tage gültig *9,50 €*  
3 - 4 Tage gültig *11,50 €*

- Die Mitnahmebestimmungen bleiben unverändert. –

### **3. Anerkennung von Fahrausweisen**

*Die Punkte 3.1 (Schülerferienticket) und 3.3 (Sonderangebot „Magdeburg und Umland-Tarif - MUM-Tarif“) werden dem Punkt 4 Tarifkooperationen zugeordnet. Die Punkte 3.4 (Schönes-Wochenende-Ticket der DB AG) und 3.5 (Anerkennung von DB-Fahrausweisen auf der Linie VGS-438) entfallen.*